

Carola Lipp

Zur sozialen Reproduktion des Honoratiorensystems in den offenen Wahlen des Vormärz

Warum Jakob Levi seine Stimme Gotthilf Schumann gab

Subjekt- und erfahrungszentrierte Ansätze sind in der historischen Wahlforschung relativ selten, da meist nur von hochaggregierten Wahldaten auf individuelles Wählerverhalten rückgeschlossen werden kann.¹ Soziopolitische und ökologische Wahlanalysen beruhen deshalb häufig auf sozialstatistischen Angaben, die unter Umständen noch nicht einmal die Sozialstruktur der Wahlberechtigten abbilden, sondern auf allgemeinen Berufszählungen oder Hausbesitzerlisten basieren.² Da Personenbefragungen historisch nicht möglich sind, können „Orientierungen gegenüber dem politischen System“³ und individuelle Einstellungen nur über Wahlkampfanalysen oder aus deduktiven Extrapolationen von Gruppen- und Parteiinteressen gewonnen werden. Die Erforschung der „Wahlkultur“, wie Thomas Kühne den Prozeß von Wahlerfahrung und Wahlbewußtsein nennt,⁴ konzentriert sich deshalb auf die Analyse von Konflikt- und Konsensstrategien oder auf Beschreibungen des Geschehens im Kontext von Wahlen, wobei sich Wahlanfechtungen als wichtige Quelle erwiesen haben. Fragestellungen der politischen Kulturforschung, die sich

1 Einen guten Überblick über den Stand der Wahlforschung bietet Thomas Kühne, *Wahlrecht, Wahlverhalten, Wahlkultur. Tradition und Innovation in der historischen Wahlforschung*, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 33 (1993), 481–547.

2 Eine angesichts der ökonomischen Entwicklung Württembergs besonders fragwürdige Variante bietet die Untersuchung von Hettling, der Berufserhebungen des Jahres 1861 mit Wahlergebnissen des Jahres 1849 parallelisiert, vgl. Manfred Hettling, *Reform ohne Revolution*, Göttingen 1990, Anhang 3.

3 Gabriel A. Almond u. Sidney Verba, Hg., *The Civic Culture. Political Attitudes and Democracy in 5 Nations*, Princeton 1966.

4 Thomas Kühne, *Dreiklassenwahlrecht und Wahlkultur in Preussen 1867–1914. Landtagswahlen zwischen korporativer Tradition und politischem Massenmarkt*, Düsseldorf 1994, 31 f. und 128 ff.

auf die subjektive Seite politischen Handelns und auf schichtspezifische Erfahrungen im Prozeß der wiederholten Stimmabgabe richten, sind damit jedoch kaum zu beantworten.

Im vorliegenden Fall wird der subjektzentrierte Zugang zur politischen Kultur⁵ dadurch begünstigt, daß in der hier untersuchten württembergischen Industriestadt Esslingen ein Quellenbestand vorliegt, der Wahllisten von zwölf Kommunalwahlen zwischen 1840 und 1848 umfaßt, die eine detaillierte Aufzeichnung von rund 45.000 Wahlentscheidungen mit namentlicher Nennung des Wählers und der von ihm gewählten Personen enthalten.⁶ Auf der Basis nominaler *Record Linkage* wurde die einzelne Stimmabgabe mit einer computergestützten individuellen Rekonstruktion der städtischen Gesamtbevölkerung verknüpft, die den Zeitraum von 1800 bis 1855 abdeckt.⁷ Diese mit Personenidentifikation arbeitende Methode der Mikrohistorie erlaubt es, die individuellen Entscheidungen und Kandidatenpräferenzen eines jeden Wählers kontinuierlich über acht Jahre hinweg bis hinein in die Revolution 1848 zu untersuchen.⁸ Die Gesamtdatenbank bietet darüber hinaus die Möglichkeit, soziale Netzwerke und Gruppenbeziehungen darzustellen, die sich u. a. über Vereine, Bürgerinitiativen, Gremienarbeit oder politische Zugehörigkeit konstituierten. Indem Aussagen sowohl über die Sozialstruktur als auch über die individuellen und systematischen Beziehungen zwischen Wählern und Gewählten möglich sind, können wir wie in einem sozialen Labor die in der historischen Forschung entwickelten Theorien zur politischen Kultur und zur Politisierung des Wahlverhaltens im Vormärz testen. Im Vordergrund der Analyse stehen die Bedin-

5 Carola Lipp, Politische Kultur oder das Politische und Gesellschaftliche in der Kultur, in: Wolfgang Hardtwig u. Hans-Ulrich Wehler, Hg., Kulturgeschichte heute, Göttingen 1996, 78–111.

6 Wahlen zum Stadtrat 1840–1848, Stadtarchiv Esslingen (STAE) Schultheißenamt II, 2, B 4a und B 4b.

7 Außer den Stadtratswahllisten sind folgende Quellen in die Datenbank eingearbeitet: Das Verzeichnis der Bürger in Esslingen (1810–1860), Einwohnerverzeichnisse, Bürgerwehr- und Pompierscorpislisten, Wohnsteuerprotokolle, Hauskataster, Wählerlisten zur Wahl der Nationalversammlung; Wahlmänner- und Höchstbesteuerlisten zu den Landtagen 1819–1851, Petitionen 1815–1850, Vereinsmitgliederlisten sowie Einzelinformationen aus den Lokalzeitungen, Stadtratsprotokollen und Staatsarchivakten. Vorerst nur teilweise integriert sind Kirchen- bzw. Familienregister der evangelischen, katholischen und jüdischen Gemeinden.

8 Wer die Schwierigkeiten historischer Quellenverknüpfung kennt, kann sich den Umfang der Arbeit ungefähr vorstellen, die in diesen Datensatz eingeflossen ist. Ein solches Unternehmen ist nicht allein zu bewältigen, weshalb ich an dieser Stelle Jürgen Nemitz für die Programmierung von Kleio sowie Gabi Gross und Michael Schnegg für statistische Auswertungen danke. Dieses Projekt wurde unter dem Titel „Lokales Milieu und Politische Kultur“ von 1993–1995 von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert.

gungen der offenen Wahl, die Formen und Konfliktlinien politischer Partizipation im Vormärz sowie die innere Logik und die Regeln, die das Wählerverhalten und das Wahlbewußtsein bestimmten.

Die neuere Forschung geht allgemein davon aus, daß sich im Vormärz bereits die „Ablösung des Honoratiorensystems durch Parteiwahlen“ vollzogen hätte, und daß „eine lokal verankerte soziale Massenbasis politischer Parteien nicht erst im Kaiserreich, sondern bereits im Jahrzehnt nach der Julirevolution“ entstanden sei, die sich in den 1840er Jahren noch verbreitert habe.⁹ Die folgende Mikroanalyse wird dagegen zeigen, daß – und mit welchen Mechanismen – sich das Honoratiorensystem des Vormärz trotz anwachsender Politisierung sozial reproduzierte. Eine wesentliche Rolle spielten dabei die Konfigurationen und Beziehungen, die sich mit dem System der offenen Wahlen herausgebildet hatten. Die Analyse der sozialen Logik des individuellen Wahlaktes und der sozialen Konstellationen, die sich im offenen Prozeß der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung ergaben, können möglicherweise auch das von Hartwig Brandt bei württembergischen Landtagswahlen beobachtete, aber auch für Gemeindewahlen gültige Phänomen erklären, daß nämlich trotz des zahlenmäßigen Übergewichts von Wählern aus dem Bauern- und Handwerkermilieu die Mehrheit dieser Gruppe nicht ihresgleichen und damit sozial repräsentativ wählte, sondern ihre Stimmen bürgerlichen Honoratioren gab.¹⁰ Ein dritter Komplex, der den eigentlichen Ausgangspunkt der Darstellung markiert, bilden die Traditionsüberhänge und die sozialen Konfliktlinien aus vor- und frühkonstitutioneller Zeit, die sich sowohl im Wahlverhalten als auch in den faktischen Restriktionen der Wahlchancen in den ersten Jahrzehnten des Konstitutionalismus niederschlugen. Erörtert werden in diesem Zusammenhang auch die sozialmoralischen Erwartungen und das bürgerlich-männlich geprägte Wertesystem, mit dem die Befähigung von potentiellen Gemeindevertretern beurteilt wurde. Eher in Form eines Ausblicks sollen am Ende die Politisierungs- und Dynamisierungsprozesse sowie ihre Auswirkung auf die Wahlen der kommunalen Mandatsträger dargestellt werden. Dazu gehörten unter anderem konstitutionelle Lernprozesse und der Einsatz des Wahlrechts als politisches Instrument, öffentliche Meinungsbildungsprozesse und die Formierung des Wählerwillens im vopolitischen Raum, schließlich die Rationalisierung und Formalisierung der Kandidatenauswahl sowie neue Konfliktstrategien und das Eindringen nicht-lokaler politischer Einstellungen

9 Vgl. Paul Nolte, *Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800–1850*, Göttingen 1994, 118; Hettling, *Reform ohne Revolution*, wie Anm. 2, 128.

10 Hartwig Brandt, *Politische Partizipation am Beispiel eines deutschen Mittelstaates im 19. Jahrhundert. Wahlrecht und Wahlen in Württemberg*, in: Peter Steinbach, Hg., *Probleme politischer Partizipation im Modernisierungsprozeß*, Stuttgart 1981, 135–155, hier 150.

in die Kommunalwahlen. Obwohl die ausgewählte Stadt Esslingen als ein Zentrum des württembergischen Liberalismus gelten darf, wird sich zeigen, daß die Vorstellungen eines früh sich als lokale Wahlpartei formierenden Gemeindeliberalismus von den Wählern vor Ort nicht bestätigt wurden, sondern diese wie die Liberalen selbst einen höchst eigensinnigen Umgang mit Parteilichkeit pflegten. Eine Rolle dabei spielte sicher, daß sich der württembergische Liberalismus im Vormärz nicht in derselben Weise radikalisierte wie der badische, und daß die Liberalen auf Grund der von ihnen selbst gerne gepriesenen „Bedingungen der bürgerlichen Freiheit und der Cultur“¹¹ in Württemberg sehr viel konsensorientierter und damit sozialkonservativer waren. In Baden dagegen waren es die illiberalen Wahlrechtsbeschränkungen, die den Prozeß der Politisierung zuspitzten.¹²

Mit dem Begriff der Honoratioren zu arbeiten, erscheint sinnvoll¹³ nicht nur, weil die Wahlforschung ihn für alle traditionellen, frühen oder vorparteilichen Formen der politischen Repräsentation¹⁴ benützt, sondern auch, weil er ein zeitgenössischer Begriff des 19. Jahrhunderts ist. Er spielte bereits in den Debatten um die Formulierung der württembergischen Gemeindeverfassung 1817 bis 1822 eine zentrale Rolle und war im Unterschied zur späteren Definition von Max Weber, der damit eher einen formalen Typus demokratischer Verbandsverwaltung beschrieb, sehr viel stärker sozial und politisch aufgeladen.

Beiden Auffassungen gemeinsam war die ökonomische Dimension. Honoratioren sind nach Weber Personen, „welche kraft ihrer ökonomischen Lage imstande sind, kontinuierlich nebenberuflich in einem Verband leitend und verwaltend ohne Entgelt oder (...) gegen Ehren-Entgelt tätig zu sein“. Der Honoratior kann nach Weber „für die Politik leben, ohne von ihr leben zu müssen“.¹⁵ Fast alle demokratischen Systeme hätten seiner Ansicht nach die Tendenz, sich auf Dauer zu Honoratiorensystemen zu entwickeln. Mit den Wahlämtern in Stadtrat und Bürgerschaft war in der württembergischen Gemeindeverfassung des 19. Jahrhunderts in der Tat ein Teil der Verwaltung auf Ehrenamtlichkeit abgestellt. Lediglich

11 Der Volksfreund aus Schwaben, 9.1.1819.

12 Manfred Hörner, Die Wahlen zur zweiten badischen Kammer im Vormärz (1819–1847), Göttingen 1987, bes. 445; vgl. auch Nolte, Gemeindeliberalismus, wie Anm. 9, 228 ff.

13 Da er von bereits erfolgten Parteibildungen ausgeht, hält Paul Nolte den Begriff Honoratioren für obsolet, vgl. ders., Gemeindeliberalismus, wie Anm. 9, 123.

14 Helmuth Croon, Das Vordringen der politischen Parteien im Bereich der kommunalen Selbstverwaltung, in: ders., Wolfgang Hofmann u. Georg C. von Unruh, Kommunale Selbstverwaltung im Zeitalter der Industrialisierung, Stuttgart 1971, 15–54, hier 28; Karl Rohe, Wahlanalyse im historischen Kontext. Zu Kontinuität und Wandel von Wahlverhalten, in: Historische Zeitschrift 234 (1982), 337–357, hier 348.

15 Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl., Tübingen 1976, 170.

der Schultheiß oder Ortsvorsteher sowie Ratsschreiber und Gemeindepfleger, die von Amts wegen im Gemeinde- oder Stadtrat saßen, wurden von der Kommune besoldet.

Honoratior ging indessen im zeitgenössischen Sprachgebrauch über eine bloße Funktionsbeschreibung hinaus; der Begriff wurde allgemein zur sozialen Charakterisierung der „höheren Stände“ und deren „Nachtretter“¹⁶ benutzt, und zwar von anderen wie auch von diesen selbst. Als Honoratioren wurden alle begüterten Oberschichtsfamilien sowie alle Staats- und städtischen Beamten in höheren Positionen bezeichnet: „Rathspersonen, Patricier und andere Honoratioren“¹⁷ heißt es in einem Schreiben der Museumsgesellschaft, der nur Männer von Besitz und Bildung angehören konnten. In der ehemaligen Reichsstadt Esslingen wurden vor allem die Familien des alten reichsstädtischen Regiments als Honoratioren bezeichnet. In der zeitgenössischen liberalen Publizistik war der Begriff von 1819 bis 1849 durchweg negativ konnotiert.¹⁸ Mit ihm verband sich eine vehemente Kritik an der Bürokratie und an einem „Herrenthum, bei welchem der Bürger für sich gar nichts und Derjenige etwas ist, der ein Amt und Amts-Untergebene, Besoldung und einen Titel hat“.¹⁹ Da Honoratiorentum auch mit einem bestimmten Habitus und Herrschaftsgestus verbunden wurde, bestand zwischen „Honoratioren-Classe“²⁰ und Bürgerstand eine tiefe soziale Kluft, die im Vormärz immer wieder thematisiert wurde und die lokalen politischen Auseinandersetzungen bestimmte.

Nur unter diesen Bedingungen konnte das Bürger-Sein und der Staatsbürger²¹ von den Liberalen zum Kampfbegriff hochstilisiert werden. „Den Bürger wie den Beamten, der tüchtig ist in seinem Berufe, und über seinem eigenen Interesse das öffentliche nicht vergißt, den wollen wir den Honoratioren nennen, trete er nun im Leinwandkittel oder mit dem Schurzfell oder im gestickten Rocke mit dem Ordensband auf. Weder Titel noch Kittel machen den Mann (...) Weg also mit

16 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 14.9.1831 u. 11.7.1846.

17 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 19.9.1838.

18 Der Volksfreund aus Schwaben, 9.1.1819.

19 Der Volksfreund aus Schwaben, 11.1.1820.

20 Der Volksfreund aus Schwaben 9.1.1819.

21 Zwischen dem Gemeindebürgerbegriff und dem Staatsbürgerbegriff bestand im Vormärz eine gewisse Spannung, da der Staatsbürgerbegriff oft negativ als „Allerweltsbürgerbegriff“ apostrophiert wurde, mit dem das Stadtbürgertum in seinen Rechten ausgehöhlt wurde, wenn z. B. den Gemeinden vom Staat Bürger zwangszugewiesen und sie zu „Staatsbürgerfabriken“ gemacht wurden, vgl. Der Volksfreund aus Schwaben, 24.1.1818; Rainer Koch, Staat oder Gemeinde? Zu einem politischen Zielkonflikt in der bürgerlichen Bewegung des 19. Jahrhunderts, in: Historische Zeitschrift 236 (1983), 73–96.

jenem lächerlichen Unterschied, wir alle sind Bürger eines Staates.“²² Die Position der Liberalen gegenüber dem „Herrenstand“ war trotz des politischen Egalitätspostulats ambivalent. Einerseits gehörte die Kritik an der Beamtenherrschaft zum festen Repertoire liberaler Überzeugungen, andererseits bemühten sie sich während der 1840er Jahre, in und durch die *Bürgergesellschaft* diese „soziale Trennung zwischen Bürger und Honoratioren zu überwinden“,²³ nicht zuletzt, weil sie in den 1830er Jahren selbst in diese Schicht aufgestiegen waren. Ihre kleinbürgerlich-handwerkliche Klientel allerdings, die sich später auch konsequent den demokratischen Vereinen zuwandte, hielt bis in die Revolution hinein am negativ definierten Feindbild des Honoratiorenstandes fest.

Den Hintergrund dieser Kritik am Honoratiorentum bildete die spezifische Entwicklung des württembergischen Bürgertums seit dem 16. Jahrhundert, in dem sich mit der sogenannten Ehrbarkeit ein bürgerlicher Amtadel ausgebildet hatte, der sowohl Stellen im Staat als auch in der ständischen Repräsentation besetzte. In der bürokratischen Bevormundung durch die „Herren“ sahen die Liberalen auch eine Ursache für die geringe Partizipationsbereitschaft der Wähler. „In Württemberg wird die Volksmenge gleicher Weise von aller Theilnahme am Volks-Interesse dadurch verdrängt, daß die Amts- und Commun-Versammlungen und jeder Orts-Magistrat von besoldeten Aristokraten(-Herren) geleitet werden.“²⁴ Die in der Verfassungsdebatte sich formierende Opposition der Volksfreunde war deshalb strikt gegen „Bürgerbeamte“ auf Lebenszeit und trat für eine Neuwahl der Räte ein,²⁵ denn nur sie schien geeignet, dem Versorgungsdenken der Beamten, Nepotismus und Vetternwirtschaft, die als Charakteristikum des historischen württembergischen Systems galten,²⁶ ein Ende zu setzen. Aus einer Reihe von Oberamtsstädten, darunter vier ehemaligen Reichsstädten, gingen 1820 zahlreiche Petitionen ein, die sich ausdrücklich für eine Neuwahl der Räte und gegen lebenslängliche Amtszeiten aussprachen. Auch der Landtag 1821 votierte mit überwältigender Mehrheit „für eine periodische Erneuerung“ der Räte, ohne sich damit bei Regierung und König durchsetzen zu können.²⁷ Eine Amtszeit auf Lebensdauer sollte

22 Rede anlässlich der Gründung der ‚Bürgergesellschaft‘, in: Eßlinger Schnellpost, 14.9.1831.

23 Der Volksfreund aus Schwaben, 13.9.1820. Der Topos der Kluft, die den Bürger „von den höheren Ständen trennt“, zieht sich durch den ganzen Vormärz, vgl. Anzeiger, Amts- und Intelligenzblatt für das Oberamt Eßlingen, 5.3.1842.

24 Der Volksfreund aus Schwaben, 19.5.1819.

25 Der Volksfreund aus Schwaben, 23.1.1819, 13.2.1819, 24.6.1820 u. 2.1.1819.

26 Der Volksfreund aus Schwaben 8.12.1819 u. 11.1.1820.

27 Raimund Waibel, Frühliberalismus und Gemeindewahlen in Württemberg (1817–1855). Das Beispiel Stuttgart, Stuttgart 1992, 83 f.

Kontinuität und „Stetigkeit“ der Kommuneverwaltung garantieren und den Gemeinderäten auch unpopuläre Entscheidungen ohne Nachteile für deren Karriere ermöglichen.

Der Gegensatz von partizipativem Bürgerideal und Honoratiorentum ging damit in die frühe konstitutionelle Verfassung ein und fand seine Spiegelung auch in dem für den Vormärz typischen Dualismus von Ständen und Regierung.²⁸ In der Gemeindeverfassung reproduzierte sich dieser Konflikt in der Position eines Stadtrates, dem seit 1817 eine ‚Bürgerdeputation‘, ab 1822 ein ‚Bürgerausschuß‘ gegenüberstand.²⁹ Dem Stadtrat kam unter der Leitung eines vom Staat eingesetzten, aber von den Bürgern gewählten Schultheißen exekutive Verwaltungsfunktion zu, während der Bürgerausschuß als das eigentliche Repräsentationsorgan der Bürgerschaft galt. Die gesetzlichen Befugnisse des letzteren waren allerdings gering; er besaß vor allem das Recht der Rechnungsprüfung und Kontrolle des Stadtrats bei allen Angelegenheiten der Vermögensverwaltung. In Konfliktfällen entschied jedoch das Oberamt als staatliche Aufsichtsbehörde. Um allzu heftige Konfrontationen zu vermeiden, erklärten die Esslinger Bürgerdeputierten bereits bei ihrem Amtsantritt, daß sie bestrebt seien, „Hochachtung, Vertrauen und Liebe gegen die Obrigkeit zu befördern“,³⁰ was allerdings den im System angelegten Konflikt nicht verhinderte. Für die einst an reichsstädtische Selbstherrlichkeit gewöhnten Räte bedurfte es eines gewissen Anpassungsprozesses, bis die Kompetenzteilung und die Mitsprache der neuen Bürgervertretung akzeptiert wurden. Wie in Baden wurden in Württemberg die Bürgerausschüsse zu wichtigen Instrumenten der liberalen Politik in der Gemeinde. Sie sorgten nicht nur für Transparenz des zur Reichsstadtzeit mehr als heruntergekommenen Finanzwesens, sondern nutzten – nicht immer im Rahmen der Legitimität³¹ – ihre Position zur Initiierung von öffentlichen Debatten über Gemeindeangelegenheiten und zur Einberufung von Bürger- oder Wahlversammlungen. Die Bürgerdeputierten der ersten Generation stiegen in den 1830er Jahren sukzessive in die Stadtexekutive auf, teilweise sogar als Räte auf Lebenszeit. Im Unterschied zum Stadtrat dauerte die Amtszeit im Bürgerausschuß nur zwei Jahre, wobei jedes Jahr die Hälfte der Bürger aus dem

28 Peter Goessler, *Der Dualismus zwischen Volk und Regierung im Denken der vormärzlichen Liberalen in Baden und Württemberg*, unveröff. Diss., Universität Tübingen 1932.

29 Verwaltungsedikt für die Gemeinden Oberämter und Stiftungen, Stuttgart 1822, §§ 46 u. 47.

30 Schreiben der Bürgerdeputation vom 14.6.1817, Beilage: § 226, 15.6.1817, 85b–86.

31 „Die Bürgerschaft hat keinen unmittelbaren Antheil an der öffentlichen Verwaltung, und darf ohne Berufung des Orts-Vorstehers sich nicht versammeln“, § 46 des Verwaltungsediktes, wie Anm. 29.

Gremium austrat und neu gewählt werden mußte.³² Eine direkte Wiederwahl war hier nicht möglich, allerdings konnte ein Mandatsträger nach einem Jahr erneut gewählt werden. Die Annahme der Wahl war Pflicht und konnte nur aus schwerwiegenden Gründen abgelehnt werden.

Eine zweite, noch schwerer wiegende Hypothek der neuen württembergischen Gemeindeorganisation waren die Übergangsbestimmungen. Trotz der gesetzlich vorgesehenen Wahl der Magistrate respektive Gemeinderäte enthielt bereits das Edikt zur Gemeindeverfassung aus dem Jahr 1818 Regelungen, die den alten auf Lebenszeit amtierenden Magistraten erlaubten, nach eigener Entscheidung ihre Ratsstelle weiter zu versehen oder zurückzutreten.³³ Es überrascht nicht, daß so gut wie keiner von den alten Funktionsträgern seinen Hut nahm, sondern alle nach 1818 getreulich in ihren Ämtern blieben. In den Kommunen des neuen Verfassungsstaates stellten damit die alten bürgerlichen Oligarchien auch die neuen Stadträte. In den altwürttembergischen Gebieten waren dies die traditionellen Amtseliten, in den neuwürttembergischen Reichsstädten herrschten im wesentlichen die patrizischen Familien des ehemaligen Inneren Rates weiter, ergänzt durch die Angehörigen des Äußeren Rates. Daß die reichsstädtische Führungsspitze bei der Integration Esslingens nur teilweise abgelöst worden war, hatte neben politischen auch ökonomische Gründe. Württemberg hatte aus Angst vor einer zu hohen Pensionsbelastung bei der Inbesitznahme der Stadt lediglich einige der alten Beamten und Magistrate ausgetauscht, aber im wesentlichen die mit der Verwaltung vertraute Elite im Amt belassen.³⁴ Die neuen württembergischen Magistrate kamen so aus denselben Familien wie die reichsstädtischen. Die oligarchischen Strukturen des reichsstädtischen Regiments reichten damit hinein in die Anfänge des frühen Konstitutionalismus. Die Folge war in den 1820er Jahren eine korporative Erstarrung des Gremiums und eine sich in traditionalistischen Bahnen bewegende Gemeindepolitik. In Esslingen zum Beispiel kam es in diesem Jahrzehnt nur zu vier Nachwahlen, nachdem einige der alten Räte durch Tod ausgeschieden waren. Erst im Laufe der 1830er Jahre setzte eine langsame Erneuerung des Rates ein. Allerdings siegen auch hier vorerst noch der Beharrungswille und das traditionale Prinzip. Die Wähler bestätigten – nicht zuletzt unter dem Druck des sehr dominanten Esslinger Schultheißen – fast alle neugewählten Räte nach ihrer ersten Probezeit im Amt

32 Verwaltungsedikt, wie Anm. 29, §§ 5, 6 u. 49.

33 Ebd., § 8.

34 Verzeichniß der ganz oder zum Theil pensionierten Staats-Diener in Eßlingen 1803, Staatsarchiv Ludwigsburg F 164, Bü 146, siehe auch E 173/I, Bü 558. Ähnlich war man auch in Ulm verfahren, vgl. Raimund Waibel, Gemeindewahlen in Ulm (1817–1900), in: Ulm und Oberschwaben, Bd. 47/48, 1991, 254–373, hier 281.

und erzeugten damit wiederum eine Gruppe auf Lebenszeit regierender Räte. Eine Wende brachte hier erst die liberale Kampagne gegen diese Lebenslänglichkeit, die 1835 auch von den Esslingern aufgegriffen wurde (siehe unten). Im württembergischen Gemeindeliberalismus war es also keineswegs die Idee des neuzeitlichen Stadtrepublikanismus oder gar ein „Erfahrungsrepublikanismus“,³⁵ welche die politischen Perspektiven vor Ort bestimmten, sondern die negative Erfahrung oligarchischer Erstarrung bildete sowohl in der Übergangsphase von der Reichsstadt wie auch in den ersten Jahrzehnten des frühkonstitutionellen Staates die Leitlinie liberaler Lokalpolitik.

Dabei war die württembergische Gemeindeverfassung im Prinzip eine der liberalsten im Deutschen Bund, wie nicht zuletzt die Liberalen zu betonen nicht müde wurden. Das Wahlrecht stand ab 1818 allen Bürgern einer Gemeinde zu, die es durch Geburt oder durch Aufnahme erworben und das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Das Kriterium des Bürgerrechts konstituierte weitgehend ein gleiches Wahlrecht, von dem nur ein relativ kleiner Kreis von Personen ausgeschlossen war, nämlich die Beisitzer, Minderjährige und unselbständig lebende Personen, die unter Vormundschaft oder in Privatdienst standen. Zuerst nur vom passiven, dann auch vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen waren darüber hinaus Vorbestrafte und Gantleute sowie Personen, die Armenunterstützung von der Gemeinde bezogen. Die lokale Gravitation des Wahlrechts wurde dadurch unterstrichen, daß es nur für ortsansässige Bürger galt, nicht aber ortsfremden zugezogenen Einwohnern offenstand, auch wenn diese das württembergische Staatsrecht hatten. Da fast alle in der Stadt geborenen Personen mit eigenem Haushalt das Bürgerrecht besaßen, war die Zahl der Wahlberechtigten relativ hoch und umfaßte in Esslingen 13 bis 14 Prozent der anwesenden Bevölkerung. Im Vergleich dazu lag bei den Wahlen zur Nationalversammlung der Prozentsatz der Berechtigten bei rund 18 Prozent.³⁶ Die größten Gruppen unter den Wahlberechtigten stellten in den 1820er Jahren die Weingärtner mit 42 Prozent und die Handwerker mit rund 32 Prozent. Im Zuge der Industrialisierung kehrte sich das Verhältnis um, und Mitte der 1840er Jahre befanden sich unter den Bürgerberechtigten nur noch 37 bis 38 Prozent Weingärtner und 36 Prozent Handwerker.³⁷ Die Mehrheit dieses Personenkreises war wahlunerfahren, da sie angesichts der kooptativen Selbstergänzung der alten

35 Paul Nolte, *Der südwestdeutsche Frühliberalismus in der Kontinuität der Frühen Neuzeit*, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht* 43 (1992), 743–756.

36 Vgl. dazu Carola Lipp, *Politischer Aktivismus und Abstinenz*, in: Christian Jansen u. Thomas Mergel, Hg., *Die Revolutionen von 1848/49*, Göttingen 1998, 97–126.

37 Verzeichnis der aktiven Bürger. Stadtarchiv Esslingen, Registratur Standesamt 1–3 u. 22.

Magistrate und deren Fortbestehens wenig Chancen gehabt hatte, Wahlerfahrung zu sammeln.

Die ersten Wahlen waren die zur Bürgerdeputation 1817. Während die ersten Wahlen anfangs auf eine relativ große Resonanz stießen, sank angesichts jährlich sich wiederholender Wahlpflicht bald das Interesse. Lag die Zahl der Höchststimmen 1824 noch bei 494 Stimmen, sank diese Zahl 1834 auf 142. Beteiligt hatten sich in diesem Jahr lediglich 249 Wähler, also nicht einmal Viertel der Berechtigten. Erst im Jahr 1837 stieg die Wahlbeteiligung zum Bürgerausschuß schlagartig auf fast 90 Prozent an. Neue Impulse waren zum ersten von den Landtagsdebatten um die Gemeindeverfassung 1836 ausgegangen, zum zweiten hatten die Liberalen in der *Bürgergesellschaft* die Wahlen nun als systematisch einsetzbares Instrument entdeckt, und ein lokaler Grund war schließlich, daß die Weingärtner der Filialen nach einer stärkeren Vertretung in der Gemeinde verlangten und dadurch die Wähler wieder zur Urne brachten. Die Frühphase des Konstitutionalismus bis Mitte der 1830er Jahre war also – und dies belegt auch Raimund Waibel für Stuttgart und Ulm – geprägt von Indolenz und traditionellen Mustern des Wahlverhaltens.³⁸ Es bedurfte eines fast zwanzigjährigen Lernprozesses, diese Strukturen zu verändern. Den Liberalen war dabei sehr wohl bewußt, „daß der Bürger zum konstitutionellen Leben erzogen, und daß hiezu unsere öffentlichen Bildungsanstalten mehr oder weniger in Anspruch genommen werden müssen“.³⁹

Eine dritte Hypothek der neuen Gemeindeverfassung war die Öffentlichkeit der Wahl. Dieses Verfahren stammte ebenfalls aus der vorkonstitutionellen Zeit, entsprach aber auch der konstitutionellen Auffassung, nach der Öffentlichkeit die Bedingung bürgerlicher Freiheit und Selbstverwaltung war. Geheime Wahlen wurden als Element der traditionellen Arkanpolitik sich selbst kooptierender Magistrate abgelehnt.⁴⁰ Der von den Liberalen in der Verfassungsdebatte formulierte Grundsatz hieß: „(D)as Volk muß sich wiederum unter der Controle der Öffentlichkeit, soviel als möglich selbst regieren, und von Oben herab muß so wenig als möglich regiert werden.“⁴¹ Die Gemeinderatswahlen sollten Personenwahlen sein, wodurch die Geeignetsten und Tüchtigsten zum Zuge kommen sollten, ein Prinzip, nach dem bereits in der altwürttembergischen ‚Communordnung‘ die Bürgermei-

38 Waibel, Frühkonstitutionalismus, wie Anm. 27, 226 ff., sowie ders., Gemeindewahlen, wie Anm. 34, 254–373, hier 295 f.

39 Der Volksfreund aus Schwaben, 11.4.1821.

40 Hartwig Brandt, Parlamentarismus in Württemberg 1819–1870. Anatomie eines deutschen Landtags, Düsseldorf 1987, 42.

41 Der Volksfreund aus Schwaben, 23.1.1819.

ster gewählt wurden.⁴² Das offene Wahlrecht war wie das altständische, das alle „intereßirt-partheyisch oder andere ungebührliche Neben-Absichten“ verbot, auf Konsens und nicht auf Konkurrenz angelegt.⁴³

An der öffentlichen Stimmabgabe regte sich früh, aber nur vereinzelt Kritik. Jeder kannte das Übel aus der alten Communverfassung, daß nämlich dem Stimmenkauf Tor und Tür offenstanden, und die Wähler jeder Art von Pressionen ausgesetzt waren. Das in der Wahlforschung bekannteste Beispiel für offene Wahlen stellte das von 1849 bis 1918 geltende preußische Landtagswahlrecht mit seinem Dreiklassensystem und Wahlentscheidungen in öffentlichen Versammlungen dar.⁴⁴ In diesem Zusammenhang kam Stein Rokkan⁴⁵ zur Ansicht, daß offene Wahlen ein typisches Merkmal einer Gesellschaft mit residualen feudalen Strukturen und Großgrundbesitz seien, da aufgrund der bestehenden Abhängigkeit der Wähler am wirksamsten Druck ausgeübt werden konnte. In Württemberg waren es weniger die Großgrundbesitzer oder Fabrikanten, die das Wahlvolk beeinflussten; gefürchtet war vielmehr die Einmischung städtischer und staatlicher Beamter in die Wahlen. Bernd Wunder hat bereits für die Landtagswahlen 1819 belegt, wie häufig Wahlbeeinflussungen⁴⁶ waren, und der *Schwäbische Volksfreund* hatte sicher nicht übertrieben, wenn er über die Wahlen zur Ständeversammlung schrieb:

Es sey ein Unheil, wenn man die Wahlmänner eines ganzen Oberamts in die Residenz des Oberamtmanns zusammentreibe und da vor diesem votiren lasse. So sey der Einfluß der Beamten auf die Wahl nicht zu vermeiden. Und wirklich sind mir Wahlen bekannt, wo die Wähler einen ganz anderen wollten, bis sie in der Oberamts-Stadt erfuhren, daß den die Beamten nicht gern sehen. Da gab's denn allerhand Zerrungen und wenige hatten den Muth, hinzutreten vor den Herrscher und den zu nennen, den sie meinten.⁴⁷

Bei den Kommunalwahlen war die Beeinflussung aufgrund des Wahlablaufes nicht geringer. „Es fehlt überall nicht an socialen Verbindungen“, hieß es in einem Gut-

42 Communordnung vom 1.6.1758, Erstes Capitel, Zweyter Abschnitt, § 2/2, in: August Ludwig Reyscher, Sammlung der württembergischen Gesetze, Bd. 14, Tübingen 1843, 543.

43 Monika Wölk, Wahlbewußtsein und Wahlerfahrungen zwischen Tradition und Moderne, in: Historische Zeitschrift 238 (1988), 311–352, hier 349.

44 Kühne, Dreiklassenwahlrecht, wie Anm. 4, 128.

45 Stein Rokkan, Wahlrecht und Wählerentscheidung, in: Otto Büsch, Monika Wölk u. Wolfgang Wölk, Hg., Wählerbewegung in der deutschen Geschichte. Analysen und Berichte zu den Reichstagswahlen 1871–1933, Berlin 1978, 85–96, hier 92.

46 Bernd Wunder, Die Landtagswahlen von 1815 bis 1819 in Württemberg, in: Württembergisch Franken 58 (1974), 264–293.

47 Der Volksfreund aus Schwaben, 27.1.1819.

achten des Geheimen Rates von 1837, „in welchen die Gemeindewahlen ausgemacht werden“.⁴⁸ „Freundschafts- und Verwandtschaftsrücksichten“, Loyalitäten gegenüber Gläubigern, nachbarliche Beziehungen oder Streitigkeiten spielten unter solchen Umständen eine wichtige Rolle und wurden damit „ins Politische gehoben“.⁴⁹ Schon 1818 sprachen sich deshalb einzelne Bürgerausschüsse im Lande für „verborgene Wahlen“⁵⁰ aus, und in den Landtagsdebatten um die neue Gemeindeordnung 1820/21 griffen die Liberalen diese Forderung wieder auf und vertraten sie später auch regelmäßig in ihren Publikationen.⁵¹

Der konkrete Ablauf der Kommunalwahlen war im § 50 des Verwaltungsedikts für die Gemeinden und Oberämter vom 1. März 1822 näher geregelt:

Die Mitglieder des Gemeinderaths werden durch die Bürgerschaft aus ihrer Mitte nach der Stimmen-Mehrheit gewählt. Diese Wahl geschieht unter der Leitung des ersten Vorstehers, vorbehaltlich der dem Oberamtmann zustehenden Befugniß, dieser Wahlhandlung (...) anzuwohnen. Die Stimmen werden durch den Raths-Schreiber aufgezeichnet; die Zählung derselben geschieht unter Zuziehung des ältesten Gemeinde-Rathes und des Obmanns des Bürgerausschusses.⁵²

Vor der Wahl hatte der Schultheiß die Wahltermine zu publizieren, was häufig nicht rechtzeitig geschah, und der Stadtrat wählte eine Wahlkommission unter seinem Vorsitz. An den Wahltagen wurden die Wähler der einzelnen Viertel noch einmal durch den Büttel auf das Rathaus gerufen. Die Wahl zog sich über mehrere Tage hin, so daß sich Wähler bei entsprechenden Informationen umorientieren konnten. Wurde das nötige Quorum von anfangs zwei Drittel der Wahlberechtigten, später fünfzig Prozent, nicht erreicht,⁵³ konnte der Schultheiß die Wahltage verlängern oder Strafen für das Nichterscheinen androhen. Das Gemeindewahlrecht im Vormärz war nicht nur ein Recht, sondern es wurde als Pflicht, als „bürgerli-

48 Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bü 6472, Akte 51, f1 5.

49 Volksfreund aus Schwaben, 16.6.1819. Vgl. auch Hartwig Brandt, Ansätze einer Selbstorganisation der Gesellschaft in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Der Staat, Beiheft 2, 1978, 51–77, hier 58.

50 Der Volksfreund aus Schwaben, 23.5.1821.

51 Beobachter, 3.4.1833, 4.5.1833 u. 8.3.1834; vgl. auch Waibel, Frühliberalismus, wie Anm. 27, 72 f.

52 Verwaltungsedikt, wie Anm. 29. § 50.

53 Das Gemeinde-Edikt von 1822 enthielt keine Regelung zum Quorum. Bereits am 30.6.1821 wurde aber mit dem Abschied, die Organisation der Gemeinde-Verfassung betreffend, ein Quorum von „zwei Dritttheilen“ festgelegt, aber 1832 wieder aufgehoben und durch fünfzig Prozent ersetzt, vgl. Waibel, Frühliberalismus, wie Anm. 27, 75 f.

che Amtshandlung“⁵⁴ wahrgenommen. Da Fernbleiben bestraft werden konnte, bestand in gewisser Weise ein Wahlzwang. In der zweiten Hälfte der 1820er und im Verlauf der 1830er Jahre (1831, 1835, 1837 und 1846) mußte der Esslinger Rat wiederholt Zwangsmaßnahmen androhen, um die Wähler in Bewegung zu setzen. Ähnliche Beispiele berichtet Waibel aus Stuttgart, wo die Wahlbereitschaft selbst in Zeiten liberaler Mobilisierung mit rund fünfzig bis sechzig Prozent durchgehend geringer war als in Esslingen,⁵⁵ wo während der von uns untersuchten acht Jahre Wahlbeteiligungen von zeitweise über achtzig Prozent erreicht wurden.

Der Wahlakt vollzog sich bei den Stadtratswahlen mündlich. Die Wähler nannten dem Protokollführer die Namen der von ihnen gewählten Bürger, und diese wurden in die Liste eingetragen. Bei den Bürgerausschußwahlen wurden in Esslingen Wahlzettel ausgegeben, die unterschrieben abgegeben werden mußten oder auch von anderen Wählern mitgebracht werden konnten, sofern sie gegengezeichnet waren. Gerade der Gebrauch dieser Wahlzettel, die auch bei den Landtagswahlen für die Wahlmänner zweiter Klasse eingesetzt wurden, öffneten der Wahlmanipulation ein weites Feld. Es gab einige Esslinger Räte, denen nachgesagt wurde, daß sie den Wählern noch vor dem Wahllokal die Wahlzettel korrigiert oder andere aufgeschwatzt hätten.⁵⁶ Bei den Stadtratswahlen dagegen war es hauptsächlich die Präsenz der Gemeindebeamten und Stadträte, von denen die Wahlbeeinflussung ausging. In Esslingen wurde mehrfach (1832, 1838, 1840 und 1846) die Wahl wegen Verfahrensfehlern angefochten. Beeinflussungen gingen indessen nicht nur von den Beamten aus, sondern ebenso von Mitwählern, die sich zur Wahl im Rathaus versammelt hatten und ihre Meinungen austauschten. Daß es in den Wahlakten immer wieder Serien mit der derselben Reihung von Namen gibt, spricht für diese Form der Meinungsbildung. Direkte Repression erscheint gegenüber der interaktiven Dynamik des Wahlaktes deshalb als eher peripher. Bei der Wahl entstand eine spezifische Beziehungskonstellation, die dadurch verstärkt wurde, daß laut Gemeindeverfassung nicht Parteien oder verabredete Kandidatenlisten, sondern Einzelpersonen gewählt wurden. Nur durch Absprachen war bei einem Personenwahlsystem, in dem theoretisch jeder Bürger jeden Mitbürger benennen konnte, eine allzu große Stimmenzersplitterung zu verhindern.

Die Zahl der zu wählenden Personen bestimmte sich beim Stadtrat immer nach der Zahl der Ausgeschiedenen. In Esslingen waren dies in den 1840er Jahren

54 Dolf Sternberger, Die Wahl als bürgerliche Amtshandlung, in: Max Kaase, Hg., Politische Wissenschaft und politische Ordnung. Analysen zu Theorie und Empirie demokratischer Regierungsweise, Opladen 1986, 22–26.

55 Waibel, Frühliberalismus, wie Anm. 27, 509.

56 Anzeiger für das Oberamt Eßlingen, 10.7.1839.

zeitweise sechs bis sieben Personen, manchmal aber auch nur eine. Die Kandidaten sollten – so die reine Lehre – nicht offen als Bewerber um die Stadtratstelle auftreten, sondern vom Wähler ad hoc im Wahlakt benannt werden. Vorabgespräche wurden damit in den informellen Zirkel der Honoratioren gedrängt, und die Wahlagitation konnte nur im vorpolitischen Raum von Familie, Verwandtschaft, Gaststätten und anderen Orten der informellen Kommunikation stattfinden. Erst die sich 1831 bildende *Bürgergesellschaft* rationalisierte diesen Prozeß der Meinungsbildung und Kandidatenfindung, indem sie zusammen mit dem Bürgerausschuß Wählerversammlungen einberief und dort über einen Wahlvorschlag abstimmte, der dann in der lokalen Presse publiziert wurde. Da die Versammlungen nicht immer gut besucht waren und die Vorschläge nicht nur wegen ihrer liberalen Tendenz Legitimationsprobleme hatten, gesellten sich in den 1840er Jahren regelmäßig konkurrierende oder unterstützende Vorschläge von Einzelpersonen oder anonymen Wählergruppen hinzu, deren soziale Identität sich lediglich aus dem lokalen Kontext erschließen ließ. Bei den heftig umstrittenen Wahlen der 1840er Jahre lagen bis zu sieben verschiedene Vorschläge vor, auf denen häufig dieselben Bürger nur in anderen Kombinationen genannt wurden. Wie Raimund Waibel bereits für Stuttgart gezeigt hat, hatten jene Personen die größten Aussichten gewählt zu werden, die als mögliche Kandidaten auf mehreren Listen gehandelt wurden.⁵⁷

Die über die Wahlentscheidung hinausgehende symbolische Dimension der offenen Wahlen läßt sich sehr gut am Fall des Jakob Levi demonstrieren, der 1846 von der *Bürgergesellschaft* als Stadtratskandidat vorgeschlagen worden war. Jakob Levi war ein jüdischer Bijouteriefabrikant, der 1829 in das sich zur Industriestadt entwickelnde Esslingen gezogen war und hier einen Schmuckwarenbetrieb mit rund fünfzehn Arbeitern aufgebaut hatte. Da es zur Zeit, als Esslingen noch eine Reichsstadt gewesen war, keine jüdischen Einwohner gegeben hatte, begegneten die Esslinger der neuen Bevölkerungsgruppe mit Mißtrauen und versuchten zunächst auch, deren Zuzug zu verhindern.⁵⁸ Nach der rechtlichen Gleichstellung der Juden scheinen diese indes akzeptierte Mitbürger und Vereinsgenossen in den Bürger- und den Gesangsvereinen geworden zu sein. Rund dreißig jüdische Bürger lebten in der Stadt; sie hatten 1828 im Zuge des Gesetzes zur Judenemanzipation mit Ausnahme des Landtagswahlrechts⁵⁹ fast alle staatsbürgerlichen Rechte erhalten. In der Praxis brauchte es aber eine Petition an die Kammer 1833, bis sich in

57 Waibel, *Frühliberalismus*, wie Anm. 27, 510.

58 Joachim Hahn, *Jüdisches Leben in Esslingen*, Esslingen 1994, 31 f.

59 Nach der Verfassung (§§ 27, 135 u. 142) war das Landtagswahlrecht nur den Angehörigen der beiden großen christlichen Kirchen vorbehalten.

den Gemeinden herumgesprochen hatte, daß die Juden nun auch das Gemeindegewahlrecht besaßen.⁶⁰ In Esslingen mußten die Liberalen 1835 ihren Bürgern noch den Mohlschen Verfassungskommentar⁶¹ verlesen, um sie davon zu überzeugen, daß den Juden auch das passive Wahlrecht zustand. Als die Esslinger *Bürgergesellschaft* 1845 Levi als Kandidaten für den Bürgerausschuß benannte, um ein liberales Zeichen der Integration zu setzen, erhielt dieser lediglich 101 Stimmen und wurde nicht gewählt. Auch in Stuttgart hatten die Liberalen 1846 einen jüdischen Kandidaten aufgestellt und waren damit gescheitert.⁶² Dennoch entschloß sich die Esslinger *Bürgergesellschaft* nach langen Diskussionen, Levi im Herbst 1846 erneut zur Wahl für den Stadtrat aufzustellen. Womit die Liberalen nicht gerechnet hatten, waren die gehässigen Angriffe, die darauf folgten. Die Wände von Levis Haus wurden beschmiert und in der Zeitung publizierten Levi-Gegner eine Erklärung gegen dessen Nominierung:

An die Stelle des von Etlichen zur nächsten Stadtratswahl empfohlenen Hrn Jakob Levi, dessen Charakter wir nicht zu nahe treten wollen, erlauben sich mehrere Bürger einen Mann von entschieden christlicher (nicht kopfhängerischer) Gesinnung, von dem sie hoffen, daß er der Vaterstadt einen Theil seiner Kräfte gerne widmen wird, in Vorschlag zu bringen – den hier als Privatmann wohnenden Professor Schumann. Gez. Mehrere Bürger.⁶³

Da sich Schumann nicht von diesem Wahlauftritt distanzierte, war er damit zum direkten Gegenkandidaten des jüdischen Bijoutiers geworden. Bei den Wahlen hielten sich die Esslinger auffällig zurück; die Wahlbeteiligung war im Vergleich zu den vorherigen Wahljahren gering. Die liberale *Bürgergesellschaft* erlebte bei diesen Wahlen erstmals eine gravierende Niederlage. Sie konnte nur zwei der fünf Räte stellen. Während die Gewählten rund 450 Stimmen erhielten, gaben nur 126 Wähler Levi ihre Stimme. Dies waren allerdings fast doppelt so viele wie für Gotthilf Schumann, der nur 66 Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bemerkenswert an den Einzelvoten war, daß Levi von fast allen seinen Wählern auf den ersten Platz gesetzt wurde, während Schumann von den meisten seiner Wähler weiter hinter gereiht worden war. Weder die jüdische Gemeinde noch die Mitglieder der *Bürgergesellschaft* noch die Verwandten hatten Professor Schumann ihre

60 Edikt vom 25.4.1828, zit. nach Ludwig Klein, Die geschichtliche Entwicklung des Gemeindegewahlrechts in Württemberg, unveröff. Diss., Universität Tübingen 1933, 39 f.

61 Anzeiger, Ams- und Intelligenzblatt für das Oberamt Eßlingen, 14.6.1845.

62 Waibel, Frühliberalismus, wie Anm. 27, 341.

63 Anzeiger, Amts- und Intelligenzblatt für das Oberamt Eßlingen, 4.11.1846.

Stimme gegeben. Nur Jakob Levi selbst und sein Bruder Aaron wählten demonstrativ Schumann, um zu zeigen, daß sie ihn trotz seiner antisemitischen Klientel für einen achtbaren Bürger hielten. Sie plazierten ihn allerdings auf Platz fünf, als deutliche Geste, daß sie ihn anderen Honoratioren nachordneten. Umgekehrt war Schumann allerdings nicht so großzügig. Er gab seine Stimme nicht Levi, sondern wählte ausschließlich konservative Kandidaten, die in dieser Wahl erstmals die Mehrheit errangen.

Obwohl ich mich nicht auf den Fall Levi konzentrieren will, läßt er doch einige wesentliche Aspekte des offenen Wahlrechts und der Kommunalpolitik des Vormärz sichtbar werden. Erstens erhielt der Wahlakt durch die Offenheit der Wahlentscheidung eine symbolische Dimension, die über den eigentlichen Wahlvorgang hinausging. Ein Wähler verortete sich mit seiner Entscheidung deutlich in einer entsprechenden Gruppe und wurde mit dieser auch identifiziert. Zweitens war eine demonstrative Wahl, wie Levi sie vornahm, nur in einer Gemeinde wirksam, in der man davon ausgehen konnte, daß sich die meisten Bürger kannten und für die Wahlentscheidung der anderen interessierten. Die Tatsache der existierenden *face to face community* diente umgekehrt den Konservativen im Vormärz als Argument gegen Wahlwerbung und die sogenannten „Umtriebe“, die man sich allerdings gegenseitig vorwarf. Daß die direkte persönliche Kenntnis angesichts des raschen Wachstums der Industriestadt ab den 1830er Jahren nicht mehr unbedingt gegeben war, geht aus der Tatsache hervor, daß sich die Liberalen im Bürgerausschuß ab 1837/38 bemüßigt fühlten, in der Zeitung eine Liste mit den Namen von „recht-schaffenen Männern“ zu publizieren, die „sich für eine gemäß geführte Opposition“ eigneten.⁶⁴

Daß rund sechzig Prozent der zwischen 1837 und 1848 zum Bürgerausschuß Vorgeschlagenen später wirklich in den Ausschuß gewählt wurden, zeigt die Resonanz, auf die solche Vorschläge stießen. Bei den Stadtratswahlen schaffte es nur ein Drittel der Vorgeschlagenen in den Rat. Ein Grund dafür war der geringere Wechsel; zwischen 1837 und 1848 rückten nur 46 Personen in den Stadtrat nach, beim Bürgerausschuß in derselben Zeit immerhin 108 Personen. Ein Vergleich der Vorschlagslisten mit den Reihungen in den Wahlvorschlägen zeigt, daß in den seltensten Fällen die Wähler die Vorgaben unverändert übernahmen. Die Listentreue war dann besonders groß, wenn es nur zwei oder drei Personen zu wählen gab. Waren es mehr, dann wurden in mehr als der Hälfte der Fälle ein bis drei Positionen individuell abgeändert. Häufig kombinierten die Wähler auch verschiedene Vorschläge. Selbst die Mitglieder der *Bürgergesellschaft* hielten sich erstaunlich selten

64 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 28.6.1837 u. 20.6.1838.

an die von ihren Vereinsgenossen vorgeschlagene Reihenfolge. Allerdings läßt sich beobachten, daß in den konfliktreichen Wahlen die Disziplin etwas größer war. Von einer modernen parteimäßigen Vereinheitlichung der Wahlen durch die Vorschlagslisten und einem strikten parteiorientierten Wahlverhalten kann, das zeigen unsere Auswertungen, im Vormärz indes keine Rede sein.⁶⁵

Wie Levis Platzierung von Schumann verdeutlicht, war die Reihung bei der Stimmabgabe nicht beliebig, sondern stellte eine Prestigehierarchie dar. Es war also keineswegs zufällig, wer von den Wählern auf den ersten und wer auf den letzten Platz gesetzt wurde, wenn mehrere Personen zu wählen waren. Die Analyse der Platzierung aller Kandidaten, unabhängig davon, ob sie gewählt wurden oder nicht, zeigt ein verblüffend einheitliches Wahlverhalten und läßt klare Rangfolgen erkennen. Überdurchschnittlich oft (gemessen am Anteil an der Bevölkerung oder auch der Wahlberechtigten) setzten die Wähler Beamte und Akademiker oder reiche Fabrikanten auf den ersten Platz ihrer Liste, an zweiter Stelle rangierten sehr häufig Kaufleute oder mittlere Fabrikanten, während Handwerker analog ihrer gesellschaftlichen Selbstwahrnehmung als Mittelstand meist auf den mittleren Plätzen aufschienen. Ausnahmen machten hier nur einige besonders alte Handwerker oder solche, die bereits einmal im Stadtrat gewesen waren. Die Weingärtner wurden in fast allen Wahlen mehrheitlich auf die hinteren Plätze gesetzt. Nimmt man als Beispiel die Wahl 1840, bei der aufgrund einer längeren Wahlpause immerhin sieben Personen nachgewählt werden mußten, zeigt sich, daß die drei mit rund 450 Stimmen gewählten Handwerker 70 bis 85 Prozent ihrer Stimmen auf den Plätzen drei bis sechs erhielten. Der nicht gewählte Oberjustizprokurator Georgii dagegen, der zugleich Aktionär der Maschinenfabrik war, erhielt sechzig Prozent seiner 335 Stimmen auf den Plätzen eins und zwei, der Landtagsabgeordnete und Fabrikant Deffner sogar 83 Prozent seiner 800 Stimmen auf Platz eins. Die Wähler reproduzierten in den Wahlen also ihre Vorstellungen von Honorigkeit. Der Feldsteußler Amandus Keller, der mit dem zweitbesten Ergebnis nach Deffner in den Rat einrückte, erhielt 85 Prozent seiner Stimmen auf den Rängen vier bis sechs. Nur zwei Weingärtner wurden von den Wählern auf vordere Plätze gesetzt, und dies waren nicht zufällig die Filialschultheissen, die bereits Ratserfahrung hatten. Das Amt verlieh ihnen eine Kompetenz, die sie in der Honoratiorenhierarchie aufrücken ließ. Wie ein kollektives Gedächtnis bildete das Wahlverhalten der Esslinger die historischen Strukturen der Ratsverwaltung ab. In den alten reichsstädtischen Rat konnte nur kooptiert werden, wer juristisch

65 Aus Platzmangel können die Detailauswertungen hier nicht abgedruckt werden. Sie sind aber nachzulesen in dem in Vorbereitung befindlichen Buch zur politischen Kultur in Esslingen.

ausgebildet war, eine Verwaltungslaufbahn als Schreiber durchlaufen hatte oder als Kaufmann aus patrizischer Familie stammte und geschäftserfahren war. Diese Prioritätensetzung wirkte im frühen Konstitutionalismus sichtlich fort. Im Jahr 1817 waren zwar durch württembergische Verordnung die Handwerker und Kaufleute aus dem Äußeren Rat in den Magistrat aufgestiegen, doch gab es zwischen 1818 und 1836 mit elf von 17 Sitzen eine übermächtige Beamtenmehrheit im Rat. In Esslingen regierten im Vormärz lange jene Notabeln,⁶⁶ bei denen auch liberale Theoretiker wie Carl von Rotteck die Amtsgeschäfte einer Gemeinde am besten aufgehoben sahen. Erst die Aktivitäten der liberalen *Bürgergesellschaft* und der Beginn öffentlicher Wahlbesprechungen führte dazu, daß Kaufleute und ab 1831 auch die in der Stadt immer wichtiger werdenden Fabrikanten Ratsmandate erhielten.

Erst in den 1840er Jahren gelang es den Liberalen, durch forcierte Wahlkampagnen Handwerkern und schließlich auch Weingärtnern den Weg in den Rat zu ebnen, sodaß es zu einer gravierenden Verschiebung des sozialen Profils kam. Der Einfluß der Beamten reduzierte sich auf sieben Ratspositionen, während die anderen Stellen von fünf Handwerkern, zwei bis drei Kaufleuten und Fabrikanten und einem Weingärtner und Filialvertreter eingenommen wurden. Die Politik der Liberalen hatte hier also zu einer wesentlichen Verschiebung der sozialen Repräsentanz geführt. Diese Ergebnisse widerlegen Auffassungen wie die von Raimund Waibel, der meinte, daß „für die Wähler der Beruf (der Kandidaten, C. L.) von untergeordneter Bedeutung“ gewesen wäre.⁶⁷ Zu einer solchen These kann man nur kommen, wenn man auf eine systematische Sozialstrukturanalyse der Stadt verzichtet. Über die Kampfmetapher ‚Bürger versus Honoratioren‘ wurden in Esslingen (und glaubt man der liberalen Berichterstattung, auch in Stuttgart) in den 1840er Jahren deutlich erkennbar soziale Auseinandersetzungen um politische Partizipation und Vorrangpositionen in der Gemeinde ausgefochten.

Geführt wurden diese Auseinandersetzungen in Esslingen hauptsächlich von den in der *Bürgergesellschaft* organisierten Gewerbetreibenden, und hier von der kleinbürgerlichen Basis der Liberalen, den Handwerkern, die gezielt berufsorientiert Ihresgleichen wählten. Im Unterschied zu dieser annähernd sechzigprozentigen Selbstrekrutierung verhielten sich die Weingärtner und Filialisten sehr viel weniger konsequent. Obwohl sie zusammen mehr Stimmen aufbrachten, als ein Kandidat in Esslingen gewöhnlich brauchte, um in den Rat zu kommen, nutzten die Weingärtner nur in wenigen Wahlen ihre Möglichkeiten und gaben ihre Stimmen zumeist

66 Carl von Rotteck, Artikel Gemeinde, in: Staatslexikon, Bd. 5, Altona 1847, 390–435, hier 433.

67 Waibel, Frühliberalismus, wie Anm. 27, 322.

Handwerkern oder bekannten städtischen Honoratioren aus dem Bildungs- und Wirtschaftsbürgertum. Die wenigen Wirte, die in Esslingen gewählt wurden, bezogen ihre Stimmen weitgehend aus dem Weingärtnermilieu. Obwohl gerade die liberalen Agitatoren die Ansicht vertraten, daß es eben jene „hohe Bürgeraristokratie“⁶⁸ sei, die den Weingärtnern nicht gestatten würde, Männer aus den eigenen Reihen zu wählen, waren es die Weingärtner selbst, die massive Zweifel an der Kompetenz ihrer Standesvertreter hatten. Vor allem in den Revolutionsjahren delegierten sie die schwierige Aufgabe, das Kommunenschiff zu steuern, an andere soziale Gruppen und stabilisierten damit das Honoratiorensystem. Im Unterschied dazu verfolgten die Handwerker eine sehr viel gezieltere Interessenspolitik für ihren Stand und konnten dementsprechend mehr Handwerker im Rat plazieren.

Daß es sich dennoch auch bei den sozial oppositionellen Wahlen um Honoratiorenwahlen handelte, zeigt das Faktum, daß die Esslinger Wähler in siebzig bis neunzig Prozent der Fälle Personen benannten, die zu den Höchstbesteuerten der Stadt gehörten, also die höchsten Leistungen an Grund-, Haus- oder Gewerbesteuer erbrachten. Verantwortung für die Gemeindefinanzen konnte nur tragen, wer dazu beisteuerte. Diese Einstellung wurde von vielen Liberalen im Vormärz geteilt. In Esslingen riefen sie deshalb mehrfach dazu auf, nur Bürger in „Vorschlag zu bringen, welche Liegenschaften besitzen“, weil „derjenige, der nichts an Stadt- und Korporationssteuern bezahlt, das Interesse an Minderausgaben nicht so haben kann, wie derjenige, den man deshalb bei Umlagen in Anspruch nimmt.“⁶⁹ Die Gruppe der Höchstbesteuerten war deshalb prädestiniert, den Stadtrat zu bilden. Die Hälfte bis zeitweise drei Viertel aller Stadträte zählten zu dieser Kategorie.

Nicht jeder Höchstbesteuerte wurde allerdings als ratsfähig betrachtet, denn die Frage der Kompetenz und der Qualifikation für die Verwaltungstätigkeit war ein Kriterium, das nicht so leicht zu umgehen war. Unter den Höchstbesteuerten befanden sich relativ viele Weingärtner, da das Steuersystem im wesentlichen auf Grund- und Hausbesitzer ausgerichtet war und Gewerbe relativ gering besteuerte.⁷⁰ Dennoch blieben Weingärtner wie auch Handwerker in der Gemeindeexekutive unterrepräsentiert, da Besitz den Mangel an Bildung kaum auszugleichen vermochte, wie in der Diskussion um die Partizipationsansprüche der Weingärtner in Esslingen offen gesagt wurde. Als die Filialbürger ihren Prozeß um Repräsentation

68 Anzeiger, Amts- und Intelligenzblatt, 7.10.1840.

69 Anzeiger, Amts- und Intelligenzblatt, 1.7.1840.

70 Unter den Bürgerberechtigten stellten die Weingärtner 1847 immer noch rund 37 Prozent, von den Höchstbesteuerten noch 21 Prozent. Die Handwerker stellten zeitweise sogar über vierzig Prozent der Höchstbesteuerten, aber im Stadtrat selbst zu den besten Zeiten nur knapp dreißig Prozent der Mitglieder.

tion verloren, war es die *Bürgergesellschaft*, die mit ihren Kandidatenlisten dafür sorgte, daß wenigstens ein Vertreter dieses Standes, meist ein Filienschultheiß, im Stadtrat Sitz und Stimme bekam. Trotz dieses Zugeständnisses folgten die Wahlentscheidungen der Mehrzahl der Esslinger Bürger im wesentlichen drei Prinzipien: a) der Allokation ökonomischer Potenz, b) der Allokation von Kompetenz und Bildung als symbolischem Kapital und c) der Allokation von politischem Amt.

Unabdingbar für den Aufstieg in den Gemeinderat erwies sich in Esslingen nämlich eine vorherige Lehrzeit im Bürgerausschuß, die u. a. Levi zur Stadtratstelle gefehlt hatte. Der Bürgerausschuß wurde von den Liberalen emphatisch als „Pflanzschule zur Ergänzung des Stadtrathes“⁷¹ bezeichnet, und die Liberalen waren in den dreißiger Jahren bemüht, jüngere Mitglieder heranzuziehen. Und in der Tat lag das Durchschnittsalter der Mitglieder des Bürgerausschusses fast zehn Jahre unter dem der Stadträte. Fast alle der zwischen 1830 und 1848 gewählten 81 Stadträte hatten ihre Karriere im Bürgerausschuß begonnen, und fast alle späteren Räte hatten mehrere Amtsperioden in diesem Gremium verbracht, wo sie als Obmänner entsprechende Verwaltungserfahrung erworben hatten. Eine Ausnahme bildeten nur zwei Beamte, die aufgrund ihrer fachlichen Kompetenz direkt gewählt wurden. Die ersten Bürgerdeputierten (i.e. Bürgerausschußmitglieder) des Jahres 1817 stiegen durchweg zehn bis zwanzig Jahre später in den Stadtrat auf. Bürgerausschußmitglieder, die durch ihr politisches Verhalten bekannt geworden waren, hatten besonders große Chancen, schnell in den Rat gewählt zu werden. 1844 zog fast ein Drittel der Bürgerausschußmitglieder von 1843 in den Stadtrat ein. Noch in viel höherem Maße als dies die Wähler taten, stimmten die Mitglieder der beiden bürgerlichen Collegien für amtserfahrene Kollegen aus Stadtrat und Bürgerausschuß. Drei Viertel aller Stadträte zum Beispiel wählten Angehörige des Bürgerausschusses und zu über achtzig Prozent ehemalige Kollegen aus dem Stadtrat. In Einzelfällen lag die Selbstreproduktionsquote dieser Gruppe sogar bei neunzig Prozent. Genau besehen herrschte also immer noch ein latentes Kooperationsprinzip, um so mehr, wenn man bedenkt, daß es häufig die amtierenden Bürgerausschußmitglieder waren, welche die Wahlversammlungen leiteten.

Das Fortbestehen der Honoratiorengesellschaft im Vormärz zeigt auch das Altersmuster bei den Gewählten. Obwohl es erlaubt war, mit sechzig Jahren aus Altersgründen eine Wahl abzulehnen, waren im Stadtrat der 1830er Jahre ein Drittel der Personen sechzig Jahre und zum Teil noch weit älter. Das Durchschnittsalter der Räte lag mit fünfzig Jahren drei Jahre höher als das aller bei den Wahlen genannten Kandidaten. Gewählt wurden also tendenziell immer ältere,

71 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 22.6.1831.

erfahrene Männer. Zieht man zwei (erklärbare) Ausnahmefälle ab, in denen sehr junge Leute in den Rat gelangten, dann lag das Durchschnittsalter bei 53 Jahren. Dies entsprach den zeitgenössischen Vorstellungen eines kompetenten Stadtrates, der „in mittleren Jahren“ sein sollte.⁷² Mit dem Alter waren zugleich Vorrechte und Privilegien verbunden. Im Esslinger Stadtrat galt im Vormärz noch das aus der Reichsstadtzeit übernommene Prinzip der Anciennität, d. h. hohes Alter und die Dauer der Amtszeit drückten sich bei den Sitzungen sowohl in der Reihenfolge der Sitzplätze wie auch im Rang der Unterschriften bei Beschlüssen aus. Erst in der Revolution nahmen die Esslinger von dieser Tradition Abschied. Da sich im Esslinger Stadtrat 1848 noch drei Personen befanden, die bereits 1803 ihr Amt angetreten hatten und vier weitere lebenslänglich bestellte Räte, die alle längst im Greisenalter waren, herrschte in diesem Gremium den Zahlen nach eine Gerontokratie. Praktisch kamen die Greise nur noch selten zu den Sitzungen, so daß der Esslinger Rat bei seinen zwei bis drei Verhandlungsterminen pro Woche nie vollzählig tagte. Die konsequente Erneuerungspolitik der Liberalen in den 1840er Jahren sorgte allerdings dafür, daß sich der Rat langsam verjüngte. Erst mit der Märzerhebung 1848, als endgültig die alten lebenslänglichen Räte ausschieden, sank das durchschnittliche Alter im Rat und beendete damit die indirekte Altenherrschaft.

Das dynamisierende Moment in der Wahlkultur des Vormärz bildeten fraglos die Vereine, die ein Diskussionsforum für die kommunale Politik boten. Auch wenn sie von ihrem Stimmenpotential her nicht in der Lage waren, einen Kandidaten allein durchzusetzen, waren sie ein Rekrutierungsfeld für mögliche Bewerber und wirkten als Multiplikatoren. Im Durchschnitt war ein Esslinger Stadtrat in zwei bis drei Vereinen engagiert, einige der hochaktiven liberalen Handwerker sogar in vier bis sieben. Vereinsaktivität brachte eine neue Qualität in das Kandidatenprofil und vermochte den Makel fehlender bürgerlicher Bildung auszugleichen und zugleich Kompetenz in der Führung öffentlicher Angelegenheiten zu vermitteln. Rund ein Drittel der Stadträte war einmal Mitglied im liberalen Gesangsverein gewesen, und die *Bürgergesellschaft* stellte zu ihren besten Zeiten (1841–1846) mit zwölf von siebzehn Mandaten rund siebzig Prozent der Sitze im Stadtrat.⁷³ Das Ergebnis spricht nicht nur für zunehmende Wahlerfolge der Liberalen, sondern kann als Durchsetzung des Parteiprinzips interpretiert werden, wenn man es von der Organisationsseite her sieht und nicht das konkrete Zustandekommen

72 Eßlinger Wöchentlicher Anzeiger, 22.6.1831.

73 Obwohl viele Bürgerausschußmitglieder über die Vorschläge der ‚Bürgergesellschaft‘ in ihr Amt gekommen waren, waren darunter nur ein Drittel bis die Hälfte organisierte Liberale.

der Voten betrachtet. In der Tat hatte die *Bürgergesellschaft* als Initiatorin der Wahlversammlungen einen großen Einfluß auf das Wahlgesehen und die Kandidatenaufstellung. Nicht zufällig ging in Esslingen das Wort um, daß es „eine Partei gäbe, die ihren Kandidaten bereits im Vorfeld der Wahl gratulierte“. Der Wortführerrolle der *Bürgergesellschaft* entsprach aber – und dies ist entscheidend – kein geschlossenes, parteiorientiertes Wählerverhalten. Weder fungierten die Mitglieder der *Bürgergesellschaft* als einmütig stimmende Klientel für ihre eigenen liberalen Kandidaten, noch lassen sich vor 1847 klare, von anderen abgegrenzte Gefolgschaften oder Fraktionierungen erkennen. Niemand wählte ausschließlich liberal. Die einzelnen Wähler überschritten bei ihren Voten häufig die Grenzen der (später sichtbaren) Parteizugehörigkeit und taten dies mit System. Selbst die entschiedensten Demokraten stimmten selten einheitlich liberal oder gar (gemessen an der politischen Zugehörigkeit 1848) demokratisch, oder nannten ausschließlich Personen, die ihnen politisch nahestanden, noch traten die Rechten oder die Traditionalisten bei den Wahlen geschlossen auf. Es gab Präferenzen, die sich Anfang der 1840er Jahre in über sechzig Prozent, zeitweise sogar siebzig Prozent der Stimmen für Liberale niederschlugen. Dies entsprach aber keiner konsistenten Einstellung und Parteienpräferenz, sondern schwankte mit Wahl und Kandidaten. Ab 1845 und noch mehr kurz vor der Revolution 1848 hatten die Liberalen sogar einen großen Teil dieser Stimmen eingebüßt bzw. sie an eine nichtorganisierte kleinbürgerliche Mitte und an die sich formierenden Konservativen abgegeben. Verlorengegangen war damit kein Parteienhang, sondern der Anspruch der Liberalen, die gesamte Bürgerschaft zu vertreten (siehe unten). Wenn man die politische Einstellung nach den Frontlinien der Revolutionszeit bemißt, gab es im Vormärz kein geschlossenes Lager der Liberalen oder der Demokraten und vom Wählen her gesehen keinen konsistent parteipolitisch strukturierten Wahlprozeß.

Dennoch kam, dies sollte nicht unterschätzt werden, mit der Veröffentlichung der Vorauswahl der *Bürgergesellschaft* und mehr noch der Wahlversammlung eine wesentliche Definitionsmacht zu, die sich auch in den Anforderungen an die Kandidaten niederschlug. Die Esslinger wußten – dies zeigten die Anzeigen zur Wahl – sehr genau, wie ein guter lokaler Kandidat⁷⁴ auszusehen hatte. Die Idee von Waibel, daß die Person des Kandidaten für die Liberalen sekundär war,⁷⁵ wird durch unsere Daten und auch die Esslinger Wahlerklärungen nicht bestätigt; im Gegenteil lag darin das Geheimnis des parteiübergreifenden Erfolges der Liberalen

74 Lokalität spielte eine große Rolle. Als die Liberalen 1847 einen ortsfremden Kandidaten für die Landtagswahlen aufstellten, verloren sie ihr fast zwanzigjähriges Mandat an die Konservativen.

75 Waibel, Frühliberalismus, wie Anm. 27, 320.

zwischen 1837 und 1844. Im Zentrum der vormärzlichen Wahlkultur als Honoratiorenwahl stand ein idealistischer Katalog persönlicher Qualitäten, die einen Kandidaten akzeptabel machten. Implizit waren solche Argumente auch in der Agitation gegen Levi präsent. Wenn ihn seine Gegner als „kopfhängerisch“ bezeichneten, deuteten sie damit ex negativo an, welche Eigenschaften von künftigen Ratspersonen im Vormärz gefragt waren. Sie sollten nämlich u. a. „ohne Menschenfurcht und ohne Tadelscheu“ sein und Offenheit, „Festigkeit und Geradheit“ des Charakters⁷⁶ mit Beharrlichkeit verbinden, also Eigenschaften aufweisen, die zur Durchsetzung in einem von Beamten dominierten Stadtrat unentbehrlich schienen. Gemeindevertreter sollten darüber hinaus die Fähigkeit haben, sich zu artikulieren, ein Kandidat durfte „nicht in Verlegenheit geraten“, ⁷⁷ wenn er öffentlich sprechen sollte. Ein Exerzierfeld für ein entsprechendes Auftreten boten die Vereine, in denen sich der Kandidat profilieren konnte. Zu den geforderten charakterlichen Vorzügen zählte des weiteren ein gewisses Arbeitsethos: Fleiß und ein an „Gewissenhaftigkeit gewöhntes Leben“. Eine „gute und schnelle Urteilskraft“ wurden erwartet und ein hohes Maß an „Rechtlichkeit“ und sozialer Verantwortung, auch „christliche Menschenliebe“, um sich um die Armen zu kümmern.⁷⁸ Gesucht waren Männer, die sich in der Geschäftsführung und in Haushaltsfragen auskannten, die „Intelligenz ohne Leidenschaft einsetzten“, ⁷⁹ also nicht parteilich waren, da Parteien als Ausfluß ungezügelter Leidenschaften begriffen wurden.⁸⁰

Der Gemeinsinn-Orientierung der Liberalen entsprechend war „Uneigennützigkeit“ die wichtigste unter den erwünschten Eigenschaften eines künftigen Amtsträgers.⁸¹ Im Kontrast dazu wurde den lebenslänglichen Räten Egoismus und Gewinnsucht unterstellt. Lebenslängliche Räte neigten dazu, ihre herausragende Stellung zu „Gewerbemonopolen“ auszubauen oder mißbrauchten „das Gemeindeamt als Versorgungs-Anstalt“, ⁸² lauteten die gängigen Vorwürfe. Die Devise hieß: „Kein Schreiber“ und „keine Kaufleute und Fabrikanten“ in den Rat, wie Handwerker und Weingärtner sehr zum Mißfallen der liberalen Wirtschaftsbürger zeitweise meinten.⁸³ In der gesamten Zeit des Vormärz wurde in Esslingen sehr genau

76 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 3.4.1833 u. 28.9.1836.

77 Eßlinger Schnellpost, 15.7.1848.

78 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 31.3.1844 u. 3.4.1833 sowie Anzeiger für das Oberamt Eßlingen, 12.10.1844.

79 Eßlinger Schnellpost, 18.11.1848.

80 Artikel Fraction, in: Staatslexikon, wie Anm. 66, Bd. 5, 362.

81 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 21.3.1838.

82 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 17.3.1838 u. 6.3.1838.

83 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 20.2.1833.

darauf geachtet, ob ein Kandidat es mit den „Herren“ oder den „Bürgern“ hielt. Der Dualismus von besoldetem Berufsbeamtentum und Ehrenbeamten zeigte sich vor allem in der Forderung nach einem „Bürgerfreund“, der gleichzeitig „treu war gegen König und Vaterland“.⁸⁴ Auf der liberalen Wunschliste stand schließlich, daß ein künftiger Stadtrat „unabhängig in der Stellung den Zeitgeist erkennen“ und „dem Fortschritt huldige“.⁸⁵ Verlangt wurde die Quadratur des Kreises; eine liberale Gesinnung verbunden mit einer „unparteilichen“ Haltung „für Volk und Regierung“.⁸⁶ Es gehört zu den sozialkonservativen Aspekten der Esslinger Liberalen, daß sie trotz aller Politisierung der Wahlen und der Appelle an den Bürgersinn immer noch das Ideal der Wahl des Tüchtigsten und Redlichsten verfolgten. Der „freie Wähler“ sollte, schrieben die Esslinger 1838, bei der Ausübung seines Wahlrechts „keinen Stand im Auge haben (...), sondern dem Tüchtigsten seine Stimme geben“.⁸⁷ Angesichts einer von obrigkeitlichen Beamten gesteuerten Wahl bedurfte es dazu „unerschrockener, freier Männer“, „wackerer Wähler“ und eines „männlichen Festhaltens an Gesetz und Recht“.⁸⁸ Ein liberaler Reimeschmied dichtete 1844: „Darum Bürger! Deutsche Männer! Bächlein machen einen Fluß. Fangt bei Euch an, wählet Männer, Männer, die Eure Wahl nur auf zwei Jahre wollen“.⁸⁹ Die liberale Frontstellung führte zu einer Rhetorik kriegerischer Männlichkeit, die Wahlen als rechtlichen Kampf um moralische Vorzüglichkeit darstellten. Liberale Gesinnungswahl verschmolz hier mit den Prinzipien der rationalen Bestenauslese. Es waren diese gegenseitigen Zuschreibungen bürgerlicher Qualitäten in der dialogischen Selbstverständigung der Männer, die den Gewählten das Charisma der politisch Berufenen verliehen.⁹⁰ Die Behauptung, daß sich die Wahlen im Vormärz „von der Personenwahl weg hin zur ideologisierten Wahl“ bewegten, erscheint in diesem Zusammenhang als verkürzend.⁹¹

Moralische Aspekte prägten nicht zuletzt die für die Liberalen zentrale Kampagne gegen die Lebenslänglichkeit, die in Esslingen 1835 einsetzte und in ganz Württemberg in einmaliger Weise zu einem geschlossenen Vorgehen von Wählern und Kandidaten führte. Nachdem die entsprechende Gesetzesinitiative zur Gemeindeverfassung 1821 in der Kammer gescheitert war, kam dieses Thema erst

84 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 3.4.1833.

85 Anzeiger, Amts- und Intelligenzblatt, 13.11.1844.

86 Anzeiger, Amts- und Intelligenzblatt, 12.10.1844.

87 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 17.3.1838.

88 Eßlinger Wöchentliche Anzeigen, 21.3.1838, 21.11.1844 u. 1.5.1833.

89 Anzeiger, Amts- und Intelligenzblatt, 13.11.1844.

90 Vgl. Pierre Bourdieu, Die feinen Unterschiede, Frankfurt am Main 1982, 625.

91 Waibel, Frühliberalismus, wie Anm. 27, 320.

wieder nach der Julirevolution auf die politische Tagesordnung. Die Stuttgarter Liberalen hatten im Herbst 1835 eine Petitionswelle im ganzen Land ausgelöst, an der sich auch die Esslinger beteiligten. Liberale in Stadtrat und Bürgerausschuß hatten sich mit Vertretern der Amtsorte zusammengetan und ebenfalls in einer Adresse an den König die Abschaffung der Lebenslänglichkeit gefordert. 1836 wurde dieser Gegenstand erneut in der Kammer behandelt, führte aber bis zum neuen Gemeindegesetz von 1849 zu keiner Konsequenz. Politisch allerdings wurde der Kampf gegen die Lebenslänglichkeit zum Prüfstein einer bürgerlich-partizipatorischen Einstellung. Wer sich den Esslingern ab 1838 zur Wahl empfehlen wollte, der mußte öffentlich versprechen, nach zwei Jahren sein Amt aufzugeben und keine Wiederwahl anzunehmen. In einigen Fällen unterliefen allerdings die Wähler – mehrheitlich Weingärtner – diese Entscheidungen, indem sie trotzdem eine Zweitwahl durchsetzten. In Esslingen kam es so zu diversen Kompromissen, bei denen eigentlich auf Lebenszeit gewählte Räte ihr Amt nach sechs Jahren niederlegten bzw. freiwillig ausschieden und später wieder eine zweite Amtszeit antraten. Mit dieser Wahlstrategie gelang es den Liberalen, Bewegung in die lokale Politik zu bringen und regelmäßige Wechsel in den Stadtratspositionen zu bewirken. Sie erreichten damit in gewisser Weise eine Vereinheitlichung des Wählerwillens, aber nicht im Sinne einer Parteienpräferenz, sondern in Form des Verzichts auf bestimmte Kandidaten.

Es wäre indes falsch anzunehmen, daß alle, die sich in den 1840er Jahren den Erklärungen gegen lebenslängliche Funktionsdauer anschlossen, Liberale waren. Der politische Druck war in dieser Frage so groß, daß auch die Konservativen sich für einen Rücktritt nach der ersten Amtsperiode aussprechen mußten. Die kollektive Nichtwahl bestimmter Kandidaten war fraglos Ausdruck einer fortschreitenden politischen Formierung der Liberalen, und der Erfolg wirkte belebend auf ihre Organisation,⁹² die in den 1830er Jahren einzuschlafen gedroht hatte. Die *Bürgergesellschaft* selbst war aber noch keine Partei mit formalisierten Strukturen und Programm und die Wahl noch keine Parteienwahl. Die Unterzeichner der ersten Erklärung gegen Lebenslänglichkeit stiegen interessanterweise in den darauf folgenden Jahren in Stadtratspositionen auf. Daß sie fast alle später zum aktiven Kern der politischen Bewegung in der Revolution zählten,⁹³ zeigt die politische Bedeutung dieser Kampagne für die Formierung der Liberalen.

92 Carola Lipp, Verein als politisches Handlungsmuster. Das Beispiel des württembergischen Vereinswesens von 1800, in: Etienne François, Hg., *Sociabilité et société bourgeoise en France, en Allemagne et en Suisse, 1750–1870*, Paris 1986, 275–296.

93 Dies., Zum Zusammenhang von lokaler Politik, Vereinswesen und Petitionsbewegung in der Revolution 1848, in: *Esslinger Studien* 36 (1997), 211–269.

Während mit der Kampagne gegen die Lebenslänglichkeit eine Liberalisierung der Lokalpolitik von innen erfolgte, die durch die Restriktionen der Gemeindeverfassung induziert war, vollzog sich eine zweite Welle der Politisierung der lokalen Politik von außen mit der Wiederbelebung und größeren Aktivität der Liberalen auf Landesebene. In Esslingen war es vor allem die Landtagswahl 1846, die nach einer Anfechtung 1847 wiederholt werden mußte, die zu einer klaren politischen Frontstellung zwischen Liberalen und Konservativen führte, die die erste Landtagswahl gewonnen hatten. Dieser parteipolitische Konflikt fand seinen Niederschlag auch in den Gemeindewahlen; 1847 läßt sich erstmals eine eingrenzbar polarisierung des Wählerverhaltens erkennen, die allerdings nicht von Dauer war. Von einer konsistenten Parteiorientierung im Vormärz kann deshalb keine Rede sein; dies verhinderte bereits das Vorgehen der Liberalen bei der Aufstellung der Kandidaten.

Die Liberalen trugen nicht nur das Konzept der Honoratiorenwahl mit und lehnten ein entsprechendes parteigängeres Verhalten in den Wahlen ab,⁹⁴ sondern sie benutzten das Honoratiorensystem auch, um sich selbst in ihrer Liberalität zu bestätigen. Die *Bürgergesellschaft* in Esslingen, die als liberaler Wahlverein 1831 gegründet worden war und der mehrheitlich das gewerbetreibende Bürgertum, Handwerker, aber auch einige linksliberale Beamte und Lehrer angehörten, pflegte gemäß ihrem Anspruch, die gesamte Bürgerschaft zu vertreten, auf ihren Wahlvorschlagslisten nicht nur Angehörige der eigenen Gruppierung, sondern häufig auch „parteilose“, nichtorganisierte Bürger zur Wahl zu empfehlen. Darunter waren überraschenderweise häufig auch solche, die bereits im Vormärz sichtlich auf der Seite der Rechten standen und sich in der Revolution auch dementsprechend orientierten. Die alle Parteien integrierende Haltung der *Bürgergesellschaft* in Lokalwahlen war nicht nur eine demonstrative liberale Geste nach außen, sondern interessanterweise praktizierten die Mitglieder der Gesellschaft diese Haltung auch in den Wahlen, indem sie nicht nur liberale Gesinnungsgenossen oder Sympathisanten wählten, sondern ebenso Kandidaten der (späteren) Rechten und der Mitte, die nicht Mitglieder waren. Ähnliches galt übrigens für die Demokraten, die in den ersten beiden der drei 1848er Wahlen eher das breite liberale Honoratiorenmodell vertraten und erst ab der Spaltung des Vereinswesens 1849 politisch konzentriert wählten. Besonders auffällig war die erste Wahl nach der Märzrevolution, die eine typische Konsenswahl im Sinne des Honoratiorenmodells war. Die Wähler, auch

94 James J. Sheehan, *Der deutsche Liberalismus*, München 1983, 22; Dieter Langewiesche, *Liberalismus und Demokratie in Württemberg zwischen Revolution und Reichsgründung*, Düsseldorf 1974, 83.

die Liberalen, stimmten demonstrativ gegen die Straße und einen radikalisierten Bürgerausschuß, der mit Unterstützung durch nächtliche Proteste die lebenslänglichen Räte zum Rücktritt gezwungen hatte. Mit den Stimmen der Liberalen und vielen der späteren Demokraten wurden drei der sechs Zurückgetretenen wiedergewählt, zwei davon waren Mitglieder der *Bürgergesellschaft*. Der lokale Konsens endete erst mit der offenen Parteiformierung in der Revolution, wie die deutlich Parteigrenzen einhaltende Wahl am Ende des Jahres 1848 zeigte, als sich die politischen Differenzen zwischen Demokraten und Konstitutionell-Konservativen auch organisatorisch fixiert hatten.

Der Anspruch der *Bürgergesellschaft* im Vormärz, die gesamte Bürgerschaft zu vertreten, zeigte sich auch im Bereich des sozialen Vertretungsanspruches für alle Bürger. Immer wieder nahm die *Bürgergesellschaft* Weingärtner auf ihre Liste, um so das gebrochene Verhältnis zu den Weinbau treibenden Filialbürgern der Stadt zu verbessern. Bei den Handwerkern war eine solche Politik nicht nötig, da eine große Zahl von ihnen mit dem liberalen Bürgertum in der *Bürgergesellschaft* kooperierten und sie dort sogar die Mehrheit stellten. Dieser Verbindung verdankten sie genau besehen in den 1840er Jahren ihren Aufstieg in den Gemeinderat. Die Liberalen hatten zudem im Vormärz durch ihre Kooperationspolitik eine nicht zu unterschätzende Wählerklientel bei den Weingärtnern gewonnen. Die breite und sozial durchaus repräsentative Besetzung des Bürgerausschusses war Ausdruck dieses Verständnisses der Vertretung aller sozialen Schichten, ebenso wie die Besetzung des Stadtrates Ausdruck eines Honoratiorenkonzepts war. Bei den Konservativen dagegen waren Handwerker mit wenigen prominenten Ausnahmen weitgehend unterrepräsentiert. Abgesehen von den alten Eliten rekrutierte sich die konservative Wählerklientel im Jahr der Revolution hauptsächlich aus den traditionell wählenden Weingärtnern, und zwar aus einer Gruppe, die sich im Vormärz politisch eher zurückgehalten hatte und erst durch die Revolution mobilisiert wurde. Zu unserer Verblüffung zeigen Clusteranalysen der Wählerpräferenz, daß es in der eindeutigen Parteiwahl des Revolutionsjahres diese konstitutionell-konservative Klientel unter den Weingärtnern war, die nun systematisch und geschlossen rechts wählte, während sich die Demokraten bzw. die ehemaligen Liberalen noch stärker dem vormärzlichen System der umgreifenden Honoratiorenwahl verpflichtet sahen, was ihnen in dieser Wahl den Verlust eines dritten Mandats eintrug. Die parteipolitische Vereinheitlichung des Wählens vollzog sich also weniger durch die Liberalen im Vormärz oder durch die Demokraten in der Revolution, sondern nach der Formierung der Lager durch die konstitutionell-konservativen Wahlerfolge im Ausklang der Revolution.

Die Verparteilichung der Lokalwahlen bildete das logische Ergebnis deutlicher politischer Differenzen und Grenzziehungen in den Jahren der Revolution. Im Vormärz dagegen waren diese Grenzen durch den Gesamtvertretungsanspruch der *Bürgergesellschaft*, der nur auf dem Hintergrund der liberalen Grundidee der klassenlosen Bürgergesellschaft⁹⁵ zu begreifen ist, sehr viel verschwommener bis nicht existent. Wie der Fall Levi zeigte, war das System der Honoratioren- und Bestenwahl zur Konfliktaustragung wenig geeignet. In den Jahren, in denen die Auseinandersetzungen in der Gemeinde zunahmen, als es um die Partizipation der Filialisten oder um Beleidigungsprozesse zwischen radikalen Liberalen und höheren Beamten ging, oder eben im Fall der Wahl Levis, zog sich das Wählervolk regelmäßig zurück und protestierte damit gegen den Bruch des kommunalen Konsenses. Je stärker sich die Lokalpolitik auch von außen politisierte, z. B. durch das Hereintragen von Landtagskonflikten, desto geringer war die Wahlbeteiligung, sie sank von 77 Prozent im Jahr 1840 auf 53 Prozent 1847 und erreichte in der politisch polarisierten Wahl des Jahres 1848 mit fünfzig Prozent ihren Tiefpunkt.

Da das personenorientierte Honoratiorenwahlsystem auf einer latenten bis expliziten Übereinstimmung beruhte, die in einem interaktiven, zum Teil diffusen Prozeß der Meinungsbildung in einer *face to face community* hergestellt wurde, war dieses System nicht gerüstet für den offen feindlichen Kampf mit dem Wahlzettel. Dementsprechend groß war auch das Problem im Umgang mit öffentlicher Konfliktaustragung und die Ablehnung alles dessen, was im Jargon der Zeit „Wahlumtriebe“ und „Wahlwerbung“ genannt wurde. In der Honoratiorenwahl konnte sich ein Kandidat nicht selbst bewerben, sondern er mußte vorgeschlagen und von anderen einflußreichen Bürgern im Konsens benannt werden. Die Vorgeschlagenen waren so im eigentlichen Sinne keine Kandidaten, sondern bereits durch eine Vorwahl Ausgewählte. Angesichts der Tatsache, daß theoretisch alle 1.389 Esslinger Wahlberechtigten sich gegenseitig nennen konnten, war dies ein sinnvolles Verfahren, bei dem überrascht, daß den Esslingern in den zwölf Wahlen hauptsächlich Personen einfielen, die die Merkmale von Honoratioren trugen: die Verbindung von Besitz und Bildung oder alternativ eine durch Amt oder Vereinsaktivitäten erworbene öffentliche Kompetenz.

An einem Punkt allerdings hatte das Honoratiorensystem im Vormärz tiefe Risse erhalten, nämlich im Prinzip der Dauer. Honoratiorenverwaltung als Herrschaftstypus war nach Weber auf Kontinuität angelegt und tendierte dazu, ‚traditional‘ zu werden und ‚traditional‘ begründet zu werden. Genau diese Formen der

95 Lothar Gall, Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“, in: ders., Liberalismus, 2. Aufl., Königstein 1980, 162-186, bes. 167.

Legitimation über Gewohnheitsrecht und Dauer brachen im vormärzlichen Kampf gegen die lebenslänglichen Amtszeiten auf und wurden schließlich in der Revolution mit dem neuen Gemeindegesetz und der darin vorgeschriebenen periodischen Erneuerung der Räte durch repräsentative Strukturen ersetzt. Politische Legitimität war damit nicht mehr an Tradition gebunden, sondern an die Persönlichkeit des Repräsentanten, und nach 1848 auch an seine politische Position.